

# SG Borussia Fürstenwalde e.V.



*Dein Verein in der Stadt des Sports !*

## Vereinsatzung

### §1 Name und Sitz des Vereins

Der führt den Namen „SG Borussia Fürstenwalde e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Fürstenwalde und ist in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Frankfurt (Oder) mit der VR 2690 FF eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung.

### § 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den  
Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem  
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die  
Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und  
Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins,  
welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

### **Vorsitzende & Geschäftsstelle**

#### **1.Vorsitzende**

Diana Szelinzki  
Lebuser Str.5  
15517 Fürstenwalde  
Tel. 0174/1972278  
Email:  
timundjim@freenet.de

#### **2.Vorsitzender**

Michael Petzky  
Reinheimer Str. 16  
15517 Fürstenwalde  
Tel.:015257961579  
Email:  
[borussiafw@yahoo.de](mailto:borussiafw@yahoo.de)

#### **Jugendwart**

Martin Fleischer  
Tel: 01721827021

#### **Kassenwart**

Helmut Bremer  
Tel.0172/3060184

#### **Sportstätte**

Pneumantforum Süd  
Bahnhofstraße 21  
15517 Fürstenwalde

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Oder-Spree  
Konto:3391554060  
BLZ: 17055050

#### **Steuernummer:**

061/143/00312

#### **Finanzamt:**

**Frankfurt (Oder)**

(3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

(4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder,
- ordentliche Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Tod des Mitgliedes.

(7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen erklärt werden.

(8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat

oder

- mit mehr als sechs Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage.

(6) Jedes Mitglied (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Sonnenschein e.V  
Kehrigker Dorfstr. 22  
15859 Storkow

## § 9 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am    beschlossen.  
Sie tritt mit der ordnungsgemäßen Abgabe beim Amtsgericht ein.

### Unterschrift

Diana Szelinski  
1 Vorsitzende

Michael Petzky  
2. Vorsitzender